



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 08. September 2022

Nummer 36

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>359 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9" Korrektur zum Amtsblatt Nr. 35 zu Ziffer 347 S. 492</p> <p>360 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Marc-Philip Vogels) S. 496</p> <p>361 Änderung der: Ordnungsbehördliche Verordnung über</p>	<p>die Ruhrschifffahrt (Ruhrschifffahrtsverordnung - RuhrSchVO -) Stand: vom 30. August 2022 S. 496</p> <p>362 Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der Kraftwerk Neuss GmbH (KNE) S. 496</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>363 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 477 im Gebiet der Stadt Rommerskirchen, OT Gill S. 497</p>
--	---

Beilage zu Ziffer 359:
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9"
Beilage zu Ziffer 361:
Änderung der: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ruhrschifffahrt - RuhrSchVO - Stand: vom 30. August 2022

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 359 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9"**
Korrektur zum Amtsblatt Nr. 35 zu Ziffer 347

Bezirksregierung
31.01.01-DU-GkG-69

Düsseldorf, den 19. August 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9" zwischen der Stadt Duisburg als Kerntägerin und den kreisfreien Städten Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Wuppertal sowie den Kreisen Kleve, Viersen, Wesel, Mettmann (für die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert und Wülfrath), Rhein-Kreis-Neuss (für die Städte/Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss) und Recklinghausen (für die Stadt Gladbeck) sowie meine Genehmigung/Feststellung bekannt.

Genehmigung/Feststellung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9" vom 01.07.2022 wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Gleichzeitig stelle ich fest, dass die in dieser Angelegenheit bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ vom 27.05.2005, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 187. Jahrgang, ausgegeben am 30.06.2005, Nr. 26, laufende Nummer 253, gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 GKG NRW aufgehoben ist.

Im Auftrag
gez. Paul Haße

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9"

Die Stadt Duisburg übernimmt als Kernträgerin gem. § 10 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) die Aufgabe der Luftrettung in die eigene Zuständigkeit und schließt mit den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 9“,

den kreisfreien Städten Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Wuppertal

sowie den Kreisen Kleve, Viersen, Wesel, Mettmann (für die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert und Wülfrath), Rhein-Kreis-Neuss (für die Städte/Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss) und Recklinghausen (für die Stadt Gladbeck)

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie in Ausführung des § 10 Abs. 2 RettG NRW vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458) in der z.Zt. geltenden Fassung und des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.10.2006 (III 8-0714.1.3) zur Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst, zuletzt geändert mit Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 08.02.2011 (234-0714.1.3), mit dem u.a. die Einsatzbereiche

des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ mit Standort in Duisburg festgelegt werden, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Aufgaben des RTH „Christoph 9“ sind die Notfallrettung gem. § 3 Abs. 3 RettG NRW sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.
- (2) Die Stadt Duisburg übernimmt als Kernträger im Sinne des § 10 Abs. 2 S. 2 RettG NRW die Aufgabe der Luftrettung mit dem RTH für die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft in die eigene Zuständigkeit. Die Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach Maßgabe des RettG NRW ist zulässig. Änderungen bei der Durchführung der Aufgaben sind den Mitgliedern vorab mitzuteilen.
- (3) Zuständige Leitstelle für die Einsätze des RTH „Christoph 9“ ist gem. § 10 Abs. 2 S. 3 RettG NRW die Leitstelle der Stadt Duisburg. Anfragen im Hinblick auf alle Einsätze sind an diese zu richten.
- (4) Werden Patientinnen und Patienten mit dem Rettungshubschrauber befördert, entscheidet die/der zur Besetzung des Rettungshubschraubers gehörende Notärztin oder Notarzt im Benehmen mit der/dem zuerst am Einsatzort eingetroffenen Notärztin oder Notarzt und der für den Einsatzort zuständigen Leitstelle, welches Krankenhaus anzufliegen ist. Die zuständige Leitstelle benachrichtigt das Krankenhaus und die für das Krankenhaus zuständige Leitstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich. Krankenhäuser in anderen Kreisen und kreisfreien Städten werden über die jeweils zuständige Leitstelle benachrichtigt.

§ 2

- (1) Die Stadt Duisburg wird für das gesamte Gebiet der Trägergemeinschaft ermächtigt, die Benutzung des RTH durch Satzung zu regeln und für die Einsätze des RTH Gebühren oder Entgelte zu erheben.

Der Entwurf der Satzung, diesbezügliche Änderungssatzungen und die den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften gem. § 14 Abs. 2 RettG NRW zuzuleitenden beurteilungsfähigen Unterlagen werden den Mitgliedern der Trägergemeinschaft spätestens zwei Monate vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme zugeleitet. Der Satzungserlass und die Verhandlungen mit den Verbänden der

Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften erfolgen im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft. Die Stadt Duisburg ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Mitglieder mit der gebotenen Sorgfalt zu wahren, soweit diese nicht selbst in die Geschäftsbesorgung eingebunden sind.

- (2) Die Stadt Duisburg hat die anderen Mitglieder der Trägergemeinschaft über alle wesentlichen Vorgänge betreffend den Betrieb des RTH „Christoph 9“ zeitnah zu unterrichten und diesen auf Antrag Einsicht in alle bei ihr geführten Betriebsunterlagen zu gewähren.
- (3) Die Trägerversammlung soll einmal im Jahr zusammentreten. Eine Einladung erfolgt durch die Stadt Duisburg unter Beifügung einer Tagesordnung. Dabei soll eine Ladungsfrist von vier Wochen eingehalten werden. Die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft sind zur Ergänzung der Tagesordnung berechtigt. Ergänzungsvorschläge sollen der Stadt Duisburg spätestens eine Woche vor der Trägerversammlung zugehen.

§ 3

- (1) Sofern aufgrund gesetzlicher Regelung, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisungen der Aufsichtsbehörden Kosten nicht oder nicht in vollem Umfang in Entgelte oder Gebühren eingerechnet werden können, werden die ungedeckten Kosten auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft entsprechend dem Verteilungsschlüssel gem. Anlage 1 umgelegt. Dies gilt auch für sonstige durch Entgelte oder Gebühren nicht gedeckte Kosten, die der Stadt Duisburg aufgrund der Wahrnehmung der Luftrettungsaufgabe z. B. bei erfolglosen Suchflügen, nicht beizutreibenden Gebühren bzw. Entgelten oder nicht kostendeckenden Entgelten der Träger der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung entstehen.

Die Anlage 1 wird für das jeweilige Abrechnungskalenderjahr auf Grundlage der Flächen und Einwohnerzahlen der Beteiligten zum 31.12. des vorletzten Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2025, fortgeschrieben.

Bei Ausgliederung eines Beteiligten aus der Trägergemeinschaft oder bei einer Ausgliederung eines Mitglieds aus dem Einsatzbereich des RTH „Christoph 9“ erfolgt ungeachtet der regelmäßigen Fortschreibung eine Fortschreibung zum Zeitpunkt des Ausscheidens unter Berücksichtigung der Einwohner und Flächenzahl der verbleibenden Mitglieder zu diesem Zeitpunkt.

- (2) Die Betriebsabrechnung für den RTH „Christoph 9“ wird spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres erstellt. Den Mitgliedern der Trägergemeinschaft wird diese unaufgefordert zugesandt. Die Abrechnung gem. Abs. 1 erfolgt nach Abschluss der Verhandlungen mit den Kostenträgern auf Grundlage der Betriebsabrechnung.
- (3) Im Interesse einer verlässlichen Haushaltsplanung wird der jährlich zu zahlende Umlagebetrag auf 15.000 Euro je Mitglied der Trägergemeinschaft begrenzt. Diesen Betrag übersteigende Fehlbeträge werden in das nächste Abrechnungsjahr vorgetragen und bis zur Erreichung des jährlichen Höchstbetrages nacherhoben.
- (4) Der Umlagebetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (5) Bei sich dauerhaft abzeichnenden Steigerungen der nicht gedeckten Kosten wird der Höchstbetrag im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Trägergemeinschaft neu festgesetzt. Das gleiche gilt für sich abzeichnende Kostenreduzierungen.

§ 4

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GKG NRW die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 5

- (1) Für den Fall, dass ein pflichtiges Mitglied durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW aus dem Einsatzbereich ausgegliedert wird, verliert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung für die betreffende Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit.
- (2) In diesem Falle findet die Höchstbetragsregelung gem. § 3 Abs. 3 keine Anwendung. § 3 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die Umlagebeträge aus den Vorjahren innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten sind.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GKG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungs-

hubschraubers „Christoph 9“ vom 27.05.2005 außer Kraft. Hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt verwirklichten Sachverhalte bleibt diese Vereinbarung weiterhin wirksam.

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zweckes durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 7

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber der Stadt Duisburg als Kernt Träger schriftlich kündigen. Kündigt ein Vertragspartner, bleibt die Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern wirksam.

Im Falle einer Kündigung findet die Höchstbetragsregelung hinsichtlich des Kündigenden gem. § 3 Abs. 3 keine Anwendung. § 3 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die Umlagebeträge aus den Vorjahren innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten sind.

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den 13. Juni 2022
gez. Sören Link

Stadt Bottrop
Der Oberbürgermeister
Bottrop, den 12. April 2022
gez. Bernd Tischler

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Düsseldorf, den 30. Mai 2022
gez. Dr. Stephan Keller
Stadt Essen

Der Oberbürgermeister
Esser, den 01. Juli 2022
gez. Thomas Kufen

Stadt Gelsenkirchen
Die Oberbürgermeisterin
Gelsenkirchen, den 07. Juni 2022
gez. Karin Welge

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Krefeld, den 13. Mai 2022
gez. Frank Meyer

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Mönchengladbach, den 19. April 2022
gez. Felix Heinrichs

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister
Mülheim, den 04. Mai 2022
gez. Marc Buchholz

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Oberhausen, den 03.05.2022
gez. Daniel Schranz

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Wuppertal, den 03.06.2022
gez. Uwe Schneidewind

Kreis Kleve
Die Landrätin
Kleve, den 04.05.2022
gez. Silke Gorißen

Kreis Viersen
Der Landrat
Viersen, den 28.04.2022
gez. Dr. Andreas Coenen

Kreis Wesel
Der Landrat
Wesel, den 08.06.2022
gez. Ingo Brohl

Kreis Mettmann
Der Landrat
Mettmann, den 03.05.2022
gez. Thomas Hendele

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Neuss, den 27.04.2022
gez. Hans-Jürgen Petrauschke

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Recklinghausen, den 13.06.2022
gez. Bodo Klimpel

- **Siehe Beilage zu Ziffer 359**

**360 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Marc-Philip Vogels)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-D20

Düsseldorf, den 30. August 2022

Mit Wirkung zum 01.09.2022 wird Herr Marc-Philip Vogels für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 20 in Düsseldorf bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 496

361 Änderung der: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ruhrschifffahrt (Ruhrschifffahrtsverordnung - RuhrSchVO -) Stand: vom 30. August 2022

Bezirksregierung
25.09.00 VOSchRuhr

Düsseldorf, den 30. August 2022

Änderung der:

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Ruhrschifffahrt
(Ruhrschifffahrtsverordnung - RuhrSchVO -)
Stand: vom 30. August 2022**

- **Siehe Beilage zu Ziffer 360**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 496

362 Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der Kraftwerk Neuss GmbH (KNE)

Bezirksregierung
53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Düsseldorf, den 30. August 2022

**Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall
des Erörterungstermins**

**Antrag der Kraftwerk Neuss GmbH (KNE),
Georg-Brauchle-Ring 52 – 54, 80992 München
nach §§ 4, 6 BImSchG i. V. m. § 8 a BImSchG
auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung
und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD-Anlage KNE) und zugehöriger Nebenanlagen**

Die Kraftwerk Neuss GmbH (KNE) hat mit Datum vom 31.03.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG i. V. m. § 8 a BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD-Anlage KNE) gestellt.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Errichtung und Betrieb einer erdgasbefeuerten Gasturbinenanlage mit Generator und Nebenanlagen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 54 MW,
- Errichtung und Betrieb eines Abhitze-kessels mit Zusatzfeuerung und Hilfs-gebäude für technische Einrichtungen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 35 MW,
- Errichtung und Betrieb einer Dampfturbine und Nebenanlagen mit einer elektrischen Leistung von 7 MWel.,
- Errichtung und Betrieb von zwei Hilfskes-seln mit einer Feuerungs-wärmeleistung von jeweils 34 MW.

Die geplante GuD-Anlage KNE soll auf dem Grundstück Düsseldorf Str. 182 in 41460 Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 056, Flurstück 181 (teilweise) errichtet werden.

Das Vorhaben wurde am 09.06.2022 in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.

Der Antrag lag in der Zeit vom 15.06.2022 bis einschließlich 14.07.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Neuss zur Einsicht aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 15.06.2022 bis einschließlich 15.08.2022 vorgebracht werden. Während der v.g. Frist ist eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Die Durchführung eines Erörterungstermins steht nach § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Nach Prüfung der in der Einwendung gegen das Vorhaben vorgetragenen Argumente bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Erörterung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Unbenommen hiervon werden die in der Einwendung vorgetragenen Argumente bei meiner Entscheidung über den Antrag berücksichtigt.

Daher findet der ursprünglich für den 27.09.2022 im „Zeughaus Neuss“, Markt 42 – 44, 41460 Neuss vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Stefan Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 496

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

363 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 477 im Gebiet der Stadt Rommerskirchen, OT Gill

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebsitz Gelsenkirchen
B477/41.02.04/BS_42090/NR(48)

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 477 im Gebiet der Stadt Rommerskirchen, OT Gill

In der Stadt Rommerskirchen, OT Gill, Rhein-Kreis-Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der B 477 erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Stadt Rommerskirchen und der Bezirksregierung Düsseldorf die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 477 wie folgt neu festgesetzt:

- 1.) von NK 4906 071 O nach NK 4606 017 O
von Station 0,885 nach Station 1,216
(Länge: 0,331 km)
- 2.) von NK 4906 017 C nach NK 4606 019 A
von Station 0,000 nach Station 0,034
(Länge: 0,034 km)
(Gesamtlänge: 0,365 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.10.2022.

Rechtsbehelfsbelehrung

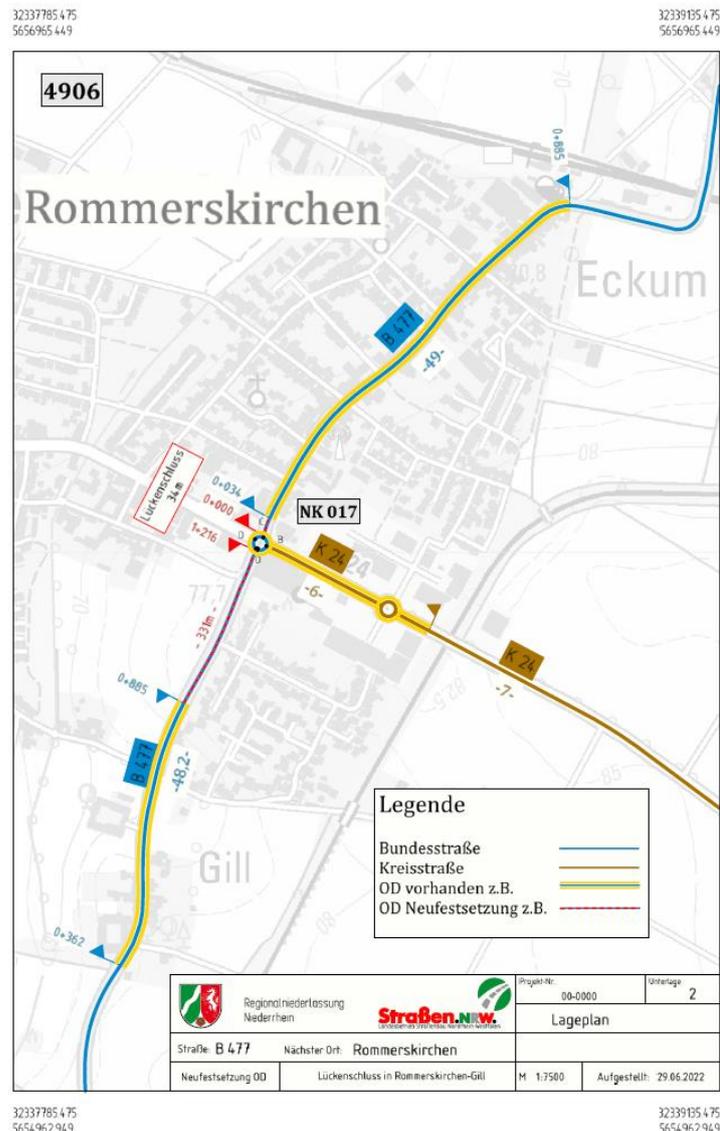
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 29.08.2022

Im Auftrag
Christoph Querdel



32337785 4 75
5656965 449

32339135 4 75
5656965 449

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf